



# Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen

Landtag Nordrhein-Westfalen • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

Herrn  
Dr. Martin Riemer  
Pingsdorfer Str. 89  
50321 Brühl/Rheinl.

Auskunft erteilt: Herr Maßmann  
Telefon: (0211) 884 - 2485  
Fax: (0211) 884 - 3004  
E-Mail: petitionsausschuss  
@landtag.nrw.de

Posteingang  
12. Juli 2021  
RA Dr. Riemer

Geschäftszeichen: I.A.3/17-P-2021-21674-00  
Düsseldorf, 09.07.2021

**Ihre Eingabe vom 16.01.2021, eingegangen am 18.01.2021  
Ihr Aktenzeichen:**

Sehr geehrter Herr Dr. Riemer,

der Petitionsausschuss hat Ihr Vorbringen in seiner Sitzung vom 29.06.2021 beraten. Ich gebe Ihnen hiermit aus dem Sitzungsprotokoll den gefassten Beschluss zur Kenntnis:

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium der Justiz - MJ) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MJ zur Information.

Sollte die Bearbeitung Ihrer Petition länger gedauert haben, bitte ich um Verständnis. Bei der großen Zahl von Bitten und Beschwerden ließ sich die Verzögerung leider nicht vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Veuskens

Anlage

## **Stellungnahme**

**zu der Petition von Dr. Martin Riemer,  
Pingsdorfer Straße 89, 50321 Brühl/Rheinl.**

**vom 16. Januar 2021  
Pet.-Nr. 17-P-2021-21674-00**

### **I.**

Der Petent begehrt, dass das Ministerium der Justiz die Justizprüfungsämter bei den drei Oberlandesgerichten Düsseldorf, Hamm und Köln anweisen solle, für einen begrenzten Zeitraum, etwa bis Ende 2022, von der Ausnahmenvorschrift des § 8 Absatz 4 Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen (JAG (NRW)) generell Gebrauch zu machen und „Pflichtpraktika aus Rechtsanwaltskanzleien“ in vollem Umfang auf die praktische Studienzeit als Zulassungsvoraussetzung zur staatlichen Pflichtfachprüfung anzurechnen.

### **II.**

Der Petent ist Rechtsanwalt. Bereits mit Schreiben vom 26. Oktober 2020 wandte er sich an das (unzuständige) Landesjustizprüfungsamt mit dem Begehren, für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung es als ausreichend anzusehen, die gesamte praktische Studienzeit von zwölf Wochen in der Rechtspflege zu verbringen. Hilfsweise bat er um Auskunft, ob er selbst als Dozent für Zivilrecht an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung ein sog. „Verwaltungspraktikum“ nach § 8 Absatz 3 Satz 1 JAG NRW anbieten könne. Mit Antwortschreiben vom 6. November 2021 wurde er auf die Unzuständigkeit des Landesjustizprüfungsamtes hingewiesen. Darüber hinaus wurde ihm unverbindlich mitgeteilt, dass seine Tätigkeit als Dozent an einer öffentlich-rechtlichen Hochschule nicht zur Durchführung von praktischen Studienzeiten bei einer Verwaltungsbehörde qualifiziere.

In der Folge wandte er sich an die Vorsitzenden der drei Justizprüfungsämter bei den Oberlandesgerichten Düsseldorf, Köln und Hamm, um Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) zu erhalten, inwiefern auf das Absolvieren eines Praktikums bei einer Verwaltungsbehörde verzichtet werden könne. Von allen drei Justizprüfungsämtern erhielt er die gleichlautende Antwort, dass kein Generalvorgang zu dem Themenkomplex „Verzicht auf das Absolvieren der praktischen Studienzeit bei einer Verwaltungsbehörde“ existiere und entsprechende Anfragen unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls beantwortet würden.

Die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung (Teil der ersten Prüfung nach einem rechtswissenschaftlichen Studium) setzt den Nachweis voraus, dass die Bewerberin

oder der Bewerber, an einer praktischen Studienzeit im Sinne des § 8 JAG NRW teilgenommen hat (§ 7 Absatz 1 Nummer 4 JAG NRW). Nach § 8 Absatz 3 Satz 1 JAG NRW findet die praktische Studienzeit in der Regel mindestens sechs Wochen in der Rechtspflege, vornehmlich bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt, oder in einem Unternehmen der freien Wirtschaft und mindestens sechs Wochen bei einer Verwaltungsbehörde statt. Der Begriff der Verwaltungsbehörde wird erfüllt, wenn die auszubildende Stelle behördlich strukturiert ist. Nicht ausreichend ist es, dass die Stelle mit Verwaltungsaufgaben betraut ist. Die Studierenden sollen mit einer Behördenstruktur vertraut gemacht werden. Das Justizprüfungsamt kann gemäß § 8 Absatz 4 JAG NRW (weitere) Ausnahmen von der Regelausbildung (Absatz 2 Satz 2, Absatz 3) zulassen, mithin auch eine über zwölf Wochen dauernde praktische Studienzeit in der Rechtspflege als ausreichend anerkennen.

Der Petent hält es für „unverständlich“, dass der Minister der Justiz bislang nicht von seiner Organisationsgewalt Gebrauch mache, im Wege eines Ministererlasses den Justizprüfungsämtern Vorgaben für eine landeseinheitliche Regelung zu geben, dass diese jedenfalls für einen begrenzten Übergangszeitraum, z.B. Ende 2022, angewiesen würden, Pflichtpraktika nach § 8 Absatz 4 JAG NRW in Rechtsanwaltskanzleien in vollem Umfang auf die 12-wöchige praktische Studienzeit anzurechnen.

Der Petent führt aus, dass nicht genügend Ausbildungskapazitäten bei Verwaltungsbehörden für die Durchführung der praktischen Studienzeit zur Verfügung ständen. Die Obliegenheit zum Absolvieren einer praktischen Studienzeit bei einer Verwaltungsbehörde korrespondiere nicht mit einer Pflicht der Verwaltungsbehörden, Ausbildungsplätze zur praktischen Studienzeit anzubieten.

Demgegenüber bilde es kein Problem, Praktikumsplätze für die praktische Studienzeit in der Rechtspflege zu finden, da es ausreichend viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gebe.

Verzichte man auf die Ausnahmeregelung, drohe für nicht wenige Studierende eine Verzögerung des Studienabschlusses. Die drei Justizprüfungsämter bei den Oberlandesgerichten Düsseldorf, Köln und Hamm hätten sich bislang nicht dieses Problems angenommen, so dass seitens des Ministeriums der Justiz ein entsprechender Erlass zu fertigen sei.

### III.

Im Hinblick auf die Petition sehe ich keine Veranlassung, den Justizprüfungsämtern Vorgaben für eine landeseinheitliche Regelung dergestalt zu geben, dass diese für einen begrenzten Übergangszeitraum, z.B. Ende 2022, angewiesen werden, Pflichtpraktika nach § 8 Absatz 4 JAG NRW in Rechtsanwaltskanzleien in vollem Umfang auf die 12-wöchige praktische Studienzeit anzurechnen.

Einer befristeten generellen Ausnahme von den Anforderungen des § 8 Absatz 3 Satz 1 JAG NRW, sechs Wochen der praktischen Studienzeit bei einer Verwaltungsbehörde abzuleisten, bedarf es nicht.

Bereits die Grundannahme des Petenten, es stünden pandemiebedingt landesweit nicht genügend Ausbildungskapazitäten für praktische Studienzeiten in Verwaltungsbehörden zur Verfügung, trifft nach Mitteilung der Vorsitzenden der Justizprüfungsämter bei den Oberlandesgerichten Düsseldorf und Hamm in der Allgemeinheit nicht zu. Lediglich vereinzelte Anfragen habe es diesbezüglich gegeben. Nach einem Hinweis auf die Bandbreite der in Betracht kommenden Ausbildungsstellen habe es dann keine weitere Nachfrage mehr gegeben.

Für die wenigen Einzelfälle, in denen eine praktische Studienzeit pandemiebedingt und trotz nachgewiesener Bemühungen bis zum spätesten Meldezeitpunkt für den angestrebten Klausurtermin nicht abgeleistet werden kann, wollen die drei Vorsitzenden der Justizprüfungsämter von der Ausnahmeregelung des § 8 Absatz 4 JAG NRW Gebrauch machen. Es soll die Möglichkeit eingeräumt werden, die praktische Studienzeit so abzuleisten, dass eine Verzögerung des Studienabschlusses vermieden wird. Bislang gab es bei Betroffenen noch keine Kritik an der praktischen Handhabung der Vorsitzenden der drei Justizprüfungsämter.

In der Sache erscheint es nicht zweckmäßig, generell auf eine praktische Studienzeit bei Verwaltungsbehörden pandemiebedingt zu verzichten.

Der Zweck der praktischen Studienzeit besteht darin, den Studierenden „Anschauungen und Informationen über die Rechtswirklichkeit, die sozialen Bedingungen und die Auswirkungen des Rechts sowie den Zusammenhang von materiellem Recht und Verfahrensrecht zu vermitteln“ (vgl. BT-Drucksache 10/1108, Seite 8). Die Anwendung des Rechts in der Praxis soll veranschaulicht werden; zugleich sollen die verschiedenen volljuristischen Berufe präsentiert werden (vgl. LT-Drucksache 17/13357, Seite 78).

Besteht nun kein praktischer Bedarf, auf diese Vielfalt zu verzichten, so erscheint es nicht angezeigt, in genereller Weise von diesem Erfordernis abzusehen.